

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	23.02.2017

Tagesordnungspunkt 14.

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

**Bebauungsplan Nr. 56 –Nordstraße- im Ortsteil Oberhammelwarden und
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Beschlussfassung über die erneute Auslegung des Entwurfes**

Sach- und Rechtslage

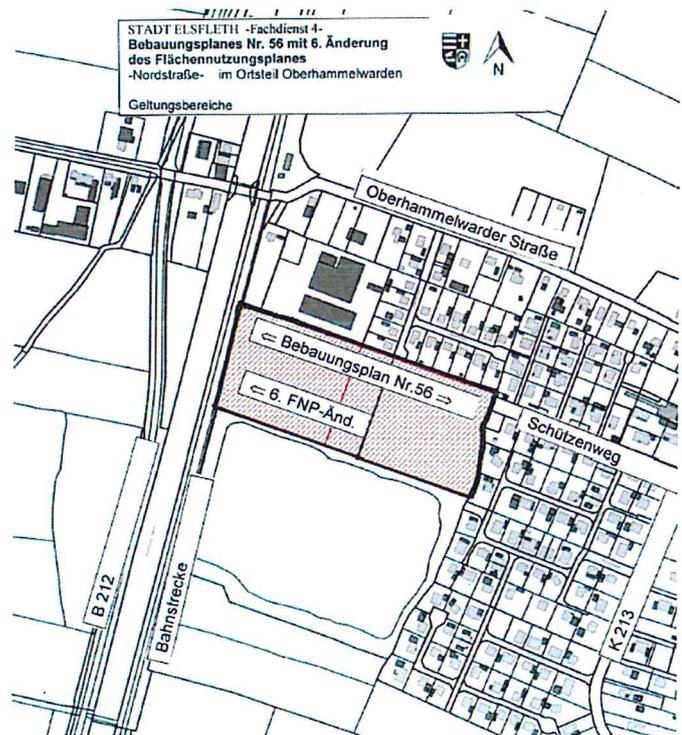
Der Rat der Stadt Elsfleth hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 -Nordstraße-, im Ortsteil Oberhammelwarden und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 1. Auslegung des Entwurfes fand in der Zeit vom 06.05.2016 bis 09.06.2016 statt.

⇒ Da der Entwurf nach der ersten Auslegung geändert wurde, ist erneut auszulegen. Änderungen sind ausschließlich im Bereich der Oberflächenentwässerung vorgenommen worden. Der Investor, die IDB, hat nach der Entwurfsauslegung vom Büro IST ein überarbeitetes Oberflächenentwässerungskonzept erstellen lassen. Hauptänderung ist nunmehr eine Grabenaufweitung im Westen entlang der geplanten Häuserreihe.

Ziel dieses Parallelverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nordstraße“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elsfleth ist die Bauleitplanung zur Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes mit ca. 20 Baugrundstücken in Oberhammelwarden. Mit der Ausweisung neuer Grundstücke oberhalb der Deichbandpütte soll der Nachfrage nach Baugrundstücken in Oberhammelwarden nachgekommen werden. Näheres ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die Stadt Elsfleth führt die Bauleitplanung nach § 8 Abs. 2 u. 3 BauGB im Parallelverfahren durch. Der Bebauungsplan wird aufgestellt und zugleich der Flächennutzungsplan geändert.

Dieser Bebauungsplan wird als Angebotsplanung gemäß § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Standardverfahren durchgeführt. Somit wurde eine

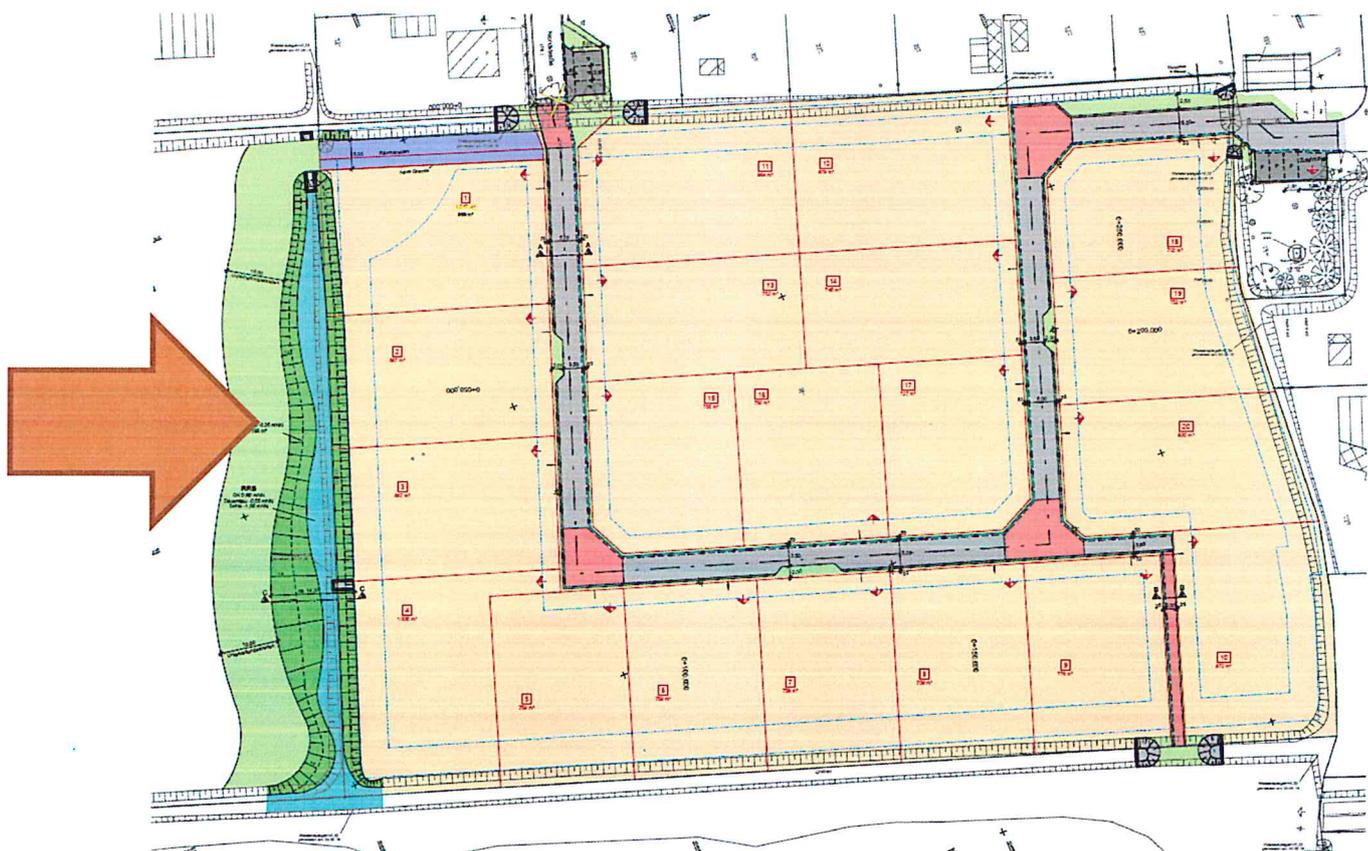


Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht sowie ein Vorentwurf erstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht deckungsgleich mit dem der Flächennutzungsplanänderung. Der Bereich in Elsfleth-Oberhammelwarden ist dem Plan zu entnehmen: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Dabei setzt sich der Ansatz aus ca. 1,9 ha für das Wohngebiet und ca. 1,5 ha für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen zusammen.

Nach der 1. Auslegung des Entwurfes wurde vom Investor ein anderes Büro zur Erstellung eines neuen Oberflächenentwässerungskonzeptes beauftragt. Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Grabenaufweitungen im Westen



Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, öffentliche Auslegung. Der geänderte Entwurf ist gemäß Baugesetzbuch erneut auszulegen. Fachspezifische Stellungnahmen (hier zur Oberflächenentwässerung) sind einzuholen.

Aus Sicht der Verwaltung und des Planungsbüros werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt. Somit kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Die geringfügig geänderten Entwurfsunterlagen zur Oberflächenentwässerung können bei Bedarf bei Herrn Kopka eingesehen werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen hat am 24.01.2017 einstimmig den überarbeiteten Entwurf mit der erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die geänderten Entwurfsunterlagen sind für einen Monat auszulegen.

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.02.2017 wird auf der Ratssitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den in Bezug auf die Oberflächenentwässerung überarbeiteten Entwurf und die erneute Auslegung. Die geänderten Entwurfsunterlagen sind für einen Monat auszulegen.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschließt **einstimmig**, wie vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen und vom Verwaltungsausschuss einstimmig empfohlen, den in Bezug auf die Oberflächenentwässerung überarbeiteten Entwurf und erneut auszulegen. Die geänderten Entwurfsunterlagen sind für einen Monat auszulegen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	23.02.2017

Tagesordnungspunkt 15.

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

Bebauungsplan Nr. 59 – Betreutes Wohnen –

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen

b) Beschlussfassung über die Satzung

Sach- und Rechtslage

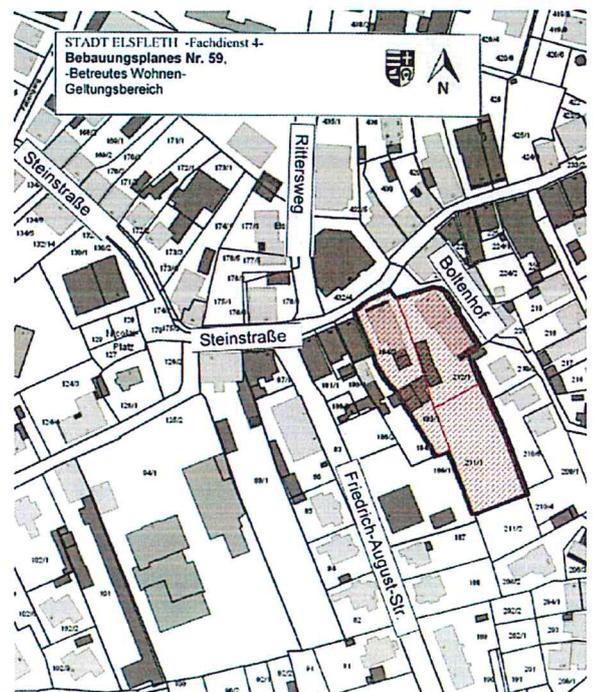
Ziel des Bebauungsplanes Nr. 59 –Betreutes Wohnen- der Stadt Elsfleth ist die Bauleitplanung zur Errichtung von Wohneinheiten zum betreuten Wohnen sowie Tagespflege im Kerngebiet. Hierzu haben die beiden Investoren, Herr und Frau Sandvoß, Elsfleth, einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Der vordere Bereich ist durch städtebauliche Missstände gekennzeichnet. Das dortige Einzelhandelsgeschäft steht seit längerem leer. Hier wird durch Nutzungsänderung mit einer umfassenden Sanierung ein Baustein zur Belebung der Innenstadt geschaffen. Beim derzeitigen Objekt –Steinstraße 27- besteht im hinteren Bereich Platz zum Neubau von 2 Objekten mit insg. 12 Wohneinheiten für betreutes Wohnen. Somit würde mit der Planung der vermehrten Nachfrage nach einer betreuten Wohnform nachgekommen werden. Mit dem Projekt wird einer wichtigen Personengruppe eine größtmögliche Eigenständigkeit gewährleistet. Zudem würde die Stadt mit diesem Vorhaben das Gebot einer Verdichtung im Kerngebiet nachkommen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,32 ha und umfasst die Flurstücke 212/1, 211/1 und 183/1.

Für eine spätere Erweiterungsmöglichkeit umfasst die Fläche neben dem Grundstück Steinstraße 27 das Grundstück Steinstraße 29.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt (Aufstellung→Entwurf→Satzung).

Diese Änderung wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Behörden hatten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 29.09.2016 bis 31.10.2016 Möglichkeit, zum ausgelegten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben.



Das Planungsbüro Plankontor, Oldenburg, Herr Meyer, hat dem Fachausschuss die im Auslegungszeitraum eingegangenen Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und Behörden vorgetragen. Die Stellungnahmen mit der Abwägung sind der dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straße beigefügten Anlage zu entnehmen. Über die Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen wurde der Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 –Betreutes Wohnen- vorgestellt. Dieser Satzungsentwurf wurde dem Fachausschuss mit der Einladung als Anlage zugesandt.

Die Satzung ist vom Fachausschuss zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat und der Bekanntgabe wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen wurde zu bedenken gegeben, dass der Ausschluss von Tankstellen einen etwaigen Standort für eine E-Tankstelle gefährden könnte. Hierzu hat die Verwaltung mit Plankontor eine Prüfung vorgenommen. Fazit ist: Eine E-Tankstelle/Ladestation ist auch bei einem Ausschluss von Tankstellen weiterhin zulässig. Diese bedürfen keiner baurechtlichen Genehmigung. Derartige Anlagen sind verfahrensfrei. Näheres ist der Anlage zur Einladung der Verwaltungsausschusssitzung am 21.02.2017 zu entnehmen. In der Begründung wurde die Zulässigkeit klargestellt. Folgende Ergänzung der Begründung auf S. 13 wird zur Kenntnis genommen.

Die Nutzung durch Tankstellen wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt ausgeschlossen, da das Plangebiet in sehr beengten baulichen und verkehrlichen Verhältnissen liegt. Tankstellen sind Nutzungen, die eine erhöhte Fahrzeugfrequenz auf den anliegenden Straßen erzeugen, für die die innerstädtische Straße aber nicht ausgelegt ist. Auch vom baulichen Erscheinungsbild würde sich eine Tankstelle mit breiten Zufahrten und offener Straßenseite nicht in die kleinteilige Blockrandbebauung an der Steinstraße einfügen. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass unter den Begriff „Tankstelle“ im Sinne der BauNVO Ladestationen für Elektrofahrzeuge nicht fallen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen hat am 24.01.2017 einstimmig die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und den Satzungsentwurf beschlossen.

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.02.2017 wird auf der Ratssitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.

- b) Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. Nr. 59 –Betreutes Wohnen– der Stadt Elsfleth als Satzung.

Beratung und Beschluss

- a) Der Rat beschließt **einstimmig**, wie vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen und vom Verwaltungsausschuss einstimmig empfohlen, über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt **einstimmig**, wie vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen und vom Verwaltungsausschuss einstimmig empfohlen, den Bebauungsplan Nr. Nr. 59 – Betreutes Wohnen– der Stadt Elsfleth als Satzung.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	23.02.2017

Tagesordnungspunkt 16.

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Westlich der Bundesstraße 212 –

a) Beschlussfassung des Vorentwurfes

b) Beschlussfassung über die Auslegung des Vorentwurfes

Sach- und Rechtslage

Ziel dieses Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 26 „Westlich der Bundesstraße 212“ der Stadt Elsfleth ist der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet des Geltungsbereiches. Von dieser Regelung ist der bestehende Lebensmittelmarkt sowie Handwerksbetriebe ausgenommen.

Das von der Stadt Elsfleth beauftragte Planungsbüro NWP, Oldenburg, Frau Abel, hat dem Fachausschuss am 24.01.2017 die Änderung erläutern. Die Vorentwurfsunterlagen wurden mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Anlage zur Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen verteilt.

Hintergrund der Bestrebungen, weiteren Einzelhandel an der Oberrege auszuschließen, sind Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt. Es gibt Bestrebungen seitens der Wirtschaft, Unternehmen an der Bundesstraße umzusiedeln. Aus diesem Grunde wurde Ende 2014 ein konkretes Baugesuchen zurückgestellt und eine Veränderungssperre erlassen, die letztmalig im Herbst dieses Jahres ausläuft. Im städtebaulichen Entwicklungskonzept Innenstadt wurde ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen, um die Innenstadt wieder zu stärken.

Mit der bestehenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 –Westlich der Bundesstraße 212- sind im dortigen Mischgebiet, westlich der B 212, weitere Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis zu 800m² zulässig. Dieses „Tor“ soll geschlossen werden. Von dieser Regelung ist der bestehende kleinflächige Vollsortimenter im Allgemeinen Wohngebiet, d. h. an der Wurfstraße, nicht betroffen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im B-Plan Nr. 26 ist notwendig, um das Ziel zur Stärkung des Zentrums der Stadt Elsfleth zu erreichen. Zum Schutz der Innenstadt ist es städtebaulich gerechtfertigt, Einzelhandelsnutzungen in nicht zentralen Lagen auszuschließen. Dieses verhältnismäßige Mittel ist praxisbewährt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der Oberrege / B 212 befindet sich in einer nicht zentralen Lage.

Mit diesem Ausschluss sollen dem Zentrum auch Neuansiedlungen zugeführt werden, um deren Attraktivität zu steigern oder zu erhalten. Hierzu hat die Stadt Elsfleth ein Städtebauliches Entwicklungskonzept Innenstadt erstellt.

Der Rat hat dieses Konzept mit dem Teil A Kommunale Entwicklungssituation und Teil B Vorbereitende Untersuchungen am 30.07.2014 festgelegt. Im Entwicklungskonzept werden u.a. Erneuerungskonzepte, Maßnahmen und Empfehlungen aufgezeigt. Neue Ansiedlungen im Einzelhandel an der Oberrege würden diesen Zielen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zuwiderlaufen.

Bereits in einer Grundposition vom 06.03.2012 hat der Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen, dem vorhandenen Einzelhandel in Elsfleth absoluten Vorrang gegenüber Ansiedlungen an der Oberrege einzuräumen. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung am 18.11.2014 hat dieser die generelle Thematik weiterer Ansiedlungen an der Oberrege und die künftige Entwicklung der Innenstadt beraten und einstimmig beschlossen, dass die bisher im Mischgebiet zulässigen Einzelhandelsbetriebe (Verbrauchermärkte, Discounter, Drogerien u.a.) vollständig ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änderung ist im Lageplan schwarz umrandet dargestellt. Der Bereich umfasst eine Fläche von rd. 4,9 ha. Ein Schwellenwert von 2 ha, bei dem ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden könnte, wird ggf. überschritten. Daher wird ein Regelverfahren mit einer knapp gehaltenen Umweltprüfung durchgeführt.

Aufstellung – Vorentwurf – Entwurf – Satzung.

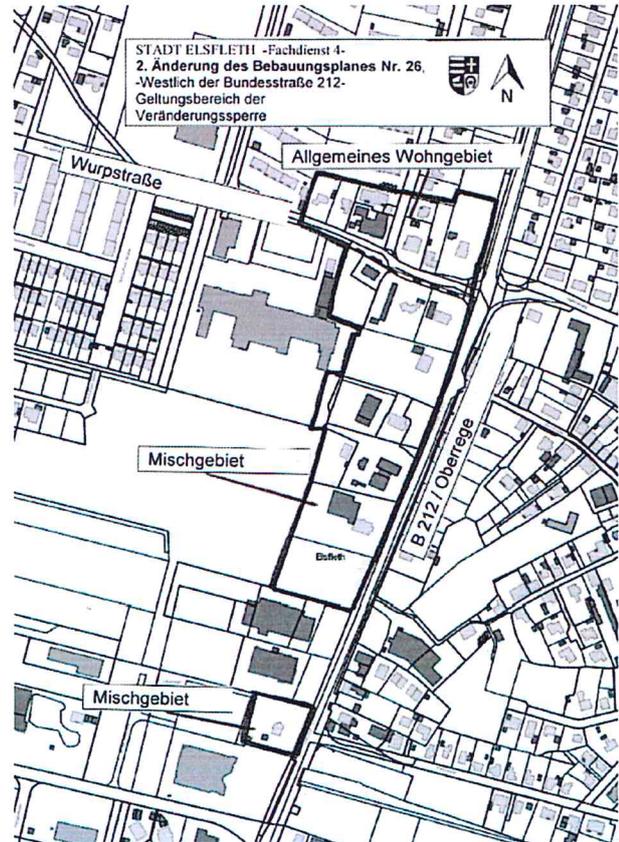
Über den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Westseite der Bundesstraße 212 – ist Beschluss zu fassen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen hat am 24.01.2017 einstimmig (mit 1 Stimmenenthaltung) den Vorentwurf und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.02.2017 wird auf der Ratssitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Westlich der Bundesstraße 212 - der Stadt Elsfleth als Vorentwurf.
- b) Der Rat beschließt den Vorentwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.



Beratung und Beschluss

- a) Der Rat beschließt **einstimmig**, wie vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen und vom Verwaltungsausschuss einstimmig empfohlen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Westlich der Bundesstraße 212 - der Stadt Elsfleth als Vorentwurf.
- b) Der Rat beschließt **einstimmig**, wie vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen und vom Verwaltungsausschuss einstimmig empfohlen, den Vorentwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	23.02.2017

Tagesordnungspunkt 17.

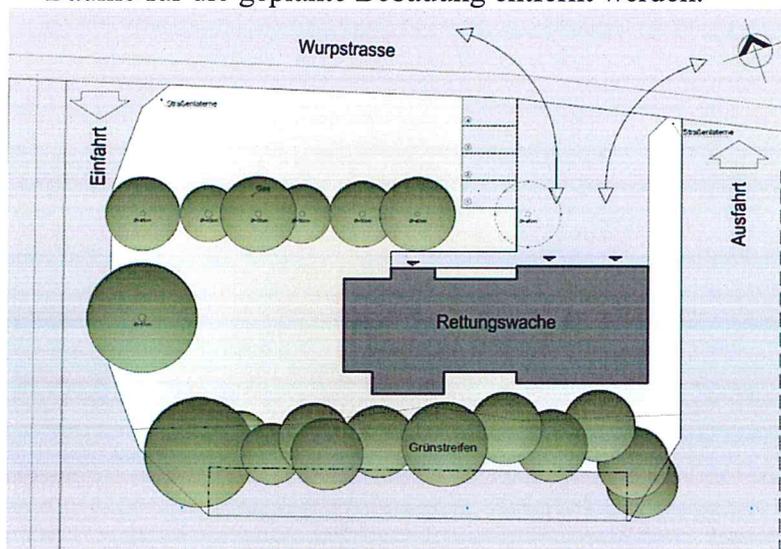
Bericht der Bürgermeisterin

Neue Rettungswache in Elsfleth

Die Bürgermeisterin stellte den Anwesenden den Neubau einer Rettungswache auf dem Gelände des Schulzentrums / Oberschule Elsfleth vor.

Ein entsprechender Bauantrag wurde gestellt. Der Landkreis Wesermarsch wird das Gebäude auf deren Gelände errichten. Um Bedenken entgegenzutreten, hat der Eigenbetrieb Rettungsdienst eine Erklärung abgegeben. Diese wurde von Frau Fuchs verlesen. Auszugsweise erfolgt hiermit die Zusammenfassung:

1. Der Baumbestand wird nur minimal angetastet werden. Es müssen nur wenige Bäume für die geplante Bebauung entfernt werden.



2. Rettungswachen stellen kein Gefährdungspotential dar. Die Ausfahrtsituation ist in beide Richtungen später sehr übersichtlich. Das Einbiegen auf die Bundesstraße ist mit einer großen Sichtweise sehr sicher nachzuvollziehen.
3. Einsatzschwerpunkt in Elsfleth ist die angrenzende Siedlung, nördlich der geplanten Rettungswache. Hier wäre einem Großteil der in der Vergangenheit real stattgefundenen Notfälle deutlich schneller geholfen worden. Die Abfahrt in alle weiteren Einsatzschwerpunkt-Gebiete ist sehr sinnvoll möglich, weshalb das Grundstück aus rettungsdienstlicher Sicht strategisch sehr gut gelegen ist. Der Standort einer Rettungswache sollte immer so geplant werden, dass mit einer möglichst kurzen Fahrzeit, eine möglichst große Menge an Bürgern (und damit potenzielle Notfälle) erreicht werden kann. Diese geplante Lage wurde von einem Fachgutachter zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung geprüft.

4. Das Martinshorn wird nur bei Bedarf eingeschaltet. Es wird von den Kolleginnen und Kollegen der Rettungswache nur im Fall einer tatsächlichen Warnung des anderen Verkehrs benutzt und **nicht** bereits bei der Ausfahrt aus der Fahrzeughalle.
5. Die Verkehrsbelastung der An- und Abfahrten der geplanten Rettungswache ist in alle Richtungen moderat. Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch den Rettungswagen wird bei geplanten 3-4 Einsätzen pro Tag kaum bemerkt werden. Die Kolleginnen und Kollegen sind es aber auch gewohnt, bei jeglicher Art von Straßenverhältnissen und Verkehrsdichte zu arbeiten. Rettungsdienste in Großstädten verursachen auch keine Personenschäden bei einem ungleich höheren Verkehrs- und Einsatzaufkommen.

Bau der Schaltanlage der Firma TenneT

Bürgermeisterin Fuchs verlas den Wortlaut der Pressemitteilung der Firma TenneT TSO GmbH:

Die Schaltanlage Elsfleth West startet in die Genehmigungsphase

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT hat die Genehmigungsunterlagen für das Projekt der Schaltanlage Elsfleth West bei der zuständigen Behörde eingereicht. Der Landkreis Wesermarsch leitet das Baugenehmigungsverfahren. TenneT rechnet mit der Baugenehmigung bis zur Jahresmitte. Sobald die behördliche Genehmigung vorliegt, kann TenneT mit dem Bau der Anlage beginnen. Über die kleinräumig notwendige Verlegung bzw. Anbindung der bestehenden Leitungen entscheidet die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Die Einreichung der Unterlagen hierzu steht noch aus.

Bürgerdialog zum Baubeginn

Bereits seit Planungsbeginn des Gesamtprojekts setzt TenneT auf zeitnahe Information und aktive Bürgerbeteiligung. TenneT wird auch die Bauphase transparent begleiten. Sobald die Planung konkreter und die Baugenehmigung erteilt ist, gehen TenneT-Mitarbeiter erneut auf Eigentümer und Pächter zu, um sie persönlich über die anstehenden Arbeiten zu informieren. Die Schaltanlage in Elsfleth ist südlich der Kreisstraße K213 auf Höhe Vorwerkshof auf einer Fläche von drei bis vier Hektar geplant. Das Grundstück befindet sich im Eigentum von TenneT. Das Netzausbauprojekt ist im Rahmen der Energiewende notwendig, um der erhöhten Stromeinspeisung aus regenerativen Energien gerecht zu werden. Die Anlage soll zukünftig für gleichmäßigere Lastflüsse in der Region und somit für mehr Versorgungssicherheit sorgen.

Weitere Infos finden Sie auf der Projektwebsite: www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/schaltanlage-elsfleth-west/

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	23.02.2017

Tagesordnungspunkt 18.

Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen

Es wurden keine Berichte abgegeben.

Tagesordnungspunkt 19.

Anträge und Anfragen

Es wurden keine Anträge und keine Anfragen gestellt.